

Überblick zum Thema Gerüste

Allgemeines

- Gerüste gehören zu den meistgenutzten Arbeitsmitteln im Rohbau.
- Es wird grundlegend zwischen Arbeits- und Schutzgerüsten entschieden:
 - Arbeitsgerüste – schaffen sicheren Zugang und geeignete Arbeitsplätze
 - Schutzgerüste – sichern als Fang- oder Dachfanggerüste Personen gegen Absturz oder dienen als Schutzdach, etwa gegen herabfallende Gegenstände
- Die Gerüstbauart wird anhand des Tragsystems (Stand-, Hänge-, Ausleger-, Konsolgerüst) und der Ausführungsart (Stahlrohrkupplungs-, Rahmen-, Modulgerüst) unterschieden.
- Die größte Gefährdung besteht durch Absturz.

Rechtliche Grundlagen und weitere Informationen

- Betriebssicherheitsverordnung
- DGUV Vorschrift 38 und 39 „Bauarbeiten“ (davor BGV C22 und GUV-V C22)
- Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 2121- 1 "Gefährdungen von Personen durch Absturz- Bereitstellung und Benutzung von Gerüsten"
- DGUV Information 201-011 "Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten"

Gefährdungen durch Arbeiten an oder auf Gerüsten

- Absturz an Außen-, Innen- und Stirnseiten
- Verlust der Standsicherheit des Gerüsts
- Gerüstmängel aufgrund unzureichender Organisation
- Stolpern und Rutschen bei unebenen oder glatten Laufflächen
- herabfallende Gegenstände
- Einflüsse durch elektromagnetische Strahlung bei Arbeiten in der Nähe von Sendeanlagen
- Stromschlag bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen
- schweres, wiederholtes Heben und Tragen (kann z.B. zur Erkrankung des Muskel-Skelettsystems führen)

Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Gefahren

- **Organisation**
 - Verantwortung und Aufgaben auf der Baustelle müssen klar festgelegt sein und auf die dafür qualifizierten Personen übertragen werden.
 - Alle erforderlichen Unterlagen (z.B. Montageanweisung) und Gerüstmaterialien müssen stets auf der Baustelle vorhanden sein.
 - Prüfprotokolle sind mindestens drei Monate über die Standzeit des Gerüsts aufzubewahren.
- **Absturzsicherung**
 - Vorrangig durch 3-teiligen Seitenschutz (Handlauf, Knieleiste, Bordbrett).
 - Nachrangig durch Persönliche Schutzausrüstung wie den Haltegurt, PSA gegen Absturz und Sicherheitsschuhe.
 - Sicheren Gerüstbau, besonders bei den Auf- und Abstiegen – max. 30 cm Abstand zur Wand.
 - Der Zugang über innenliegende Leitern ist nur zulässig bis zu einer Aufstiegshöhe von 5 m oder bei Arbeiten an einem Einfamilienhaus.
- **Auf- und Abbau**
 - Nur durch befähigte und beauftragte Personen
 - Unter Einhaltung der Aufbau- und Verwendungsanleitung
 - Verankerungen und Aussteifungen müssen dem Baufortschritt folgend eingebaut werden
- **Prüfung**
 - Abnahme ebenfalls nur durch befähigte Personen, i.d.R. den Gerüstbauer
 - Vor der Inbetriebnahme
 - Nach längerer Nichtbenutzung
 - Nach Unfällen
 - Nach auf das Gerüst einwirkenden Naturereignissen
 - Nach Veränderungen
 - Bei gleichzeitiger Benutzung durch mehrere Arbeitgeber
- **Weiteres**
 - **Schutz vor herabfallenden Gegenständen** – Gerüstbauteile dürfen nicht abgeworfen werden und es besteht generelle Schutzhelmpflicht
 - **Verkehrswege freihalten** – Verkehrswege und Laufflächen müssen sicher begehbar sein
 - **Schutz vor Stromschlag** – bei Unterschreitung des Mindestabstands zu Freileitungen müssen vom Auftraggeber bzw. Netzbetreiber Maßnahmen getroffen werden
 - **Schutz vor elektromagnetischer Strahlung** – bei Arbeiten in Nähe zu Sendeanlagen müssen vom Auftraggeber bzw. Netzbetreiber Maßnahmen getroffen werden
 - **Ergonomie** – das manuelle Heben und Tragen von Gerüstteilen ist zu reduzieren
 - **Witterungsverhältnisse** – bei Sturm und Gewitter nicht auf oder an Gerüsten arbeiten
 - **Gerüstfreigabe** – das Gerüst darf nur betreten werden, wenn die Gerüstfreigabe am Aufgang hängt